

V BKA G 03/23 – AGCS Genehmigung Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

Anpassung des Anhangs Ausgleichsenergiebewirtschaftung der Bilanzierungsstelle an die
Novelle 2023 zur GMMO-VO 2020

B E S C H E I D

In der Rechtssache der Antragstellerin AGCS Gas Clearing and Settlement AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, wegen Änderung im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung ergeht durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) genehmigt gemäß § 88 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 145/2023 den von der Antragstellerin am 19.12.2023 eingereichten

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 2.0

Dieser bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Bilanzgruppenkoordinator/Bilanzierungsstelle für das Marktgebiet Ost. Mit Antrag vom 19.12.2023, eingelangt am 19.12.2023, beantragte die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtliche Genehmigung. Der eingereichte Anhang entspricht weitgehend der derzeit in Geltung stehenden Version. Es erfolgten Anpassungen im Punkt 1.2 (Allokationskomponenten), 1.3 (Anwendbarer täglicher Ausgleichsenergiepreis), und 1.6 (Kosten- und Erlösneutralität der Bilanzierungsstelle). Grund für Änderungen ist die Anpassung an die Novelle 2023 zur Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020).

2. Rechtliche Beurteilung

Mit der Novelle 2023 zur GMMO-VO 2020, BGBl. II Nr. 270/2023, wurden unter anderem ergänzende Regelungen zur Erhöhung der Transparenz des von der Bilanzierungsstelle zu führenden Umlagekontos getroffen. Weiters wurden Regelungen zur Erhöhung der Flexibilität und der Nachvollziehbarkeit bei der Umlagefestlegung getroffen. Darüber hinaus erfolgte die Aufnahme einer alternativen Allokationsart für die Einspeisung erneuerbarer Gase sowie eine Klarstellung hinsichtlich der Ermittlung des Ausgleichsenergiepreises im Krisenfall.

Gemäß § 25 Abs. 3 GMMO-VO 2020 wird der Bilanzierungsstelle die Möglichkeit eingeräumt von der quartalsweisen Anpassung der Umlage abzuweichen, sofern dies besondere Fälle erforderlich machen. Diese Bestimmung ist im Punkt 1.6 (Kosten- und Erlösneutralität der Bilanzierungsstelle) im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung abgebildet. Ein besonderer Fall für ein Abweichen von der quartalsweisen Anpassung der Umlage kann z.B. im Fall von kurzfristig notwendigem zusätzlichen Liquiditätsbedarf vorliegen. Dieser Fall ist in den Erläuterungen zur Novelle 2023, zu § 25, ausdrücklich als Beispiel genannt. Die Anpassung der Umlage kann in solchen besonderen Fällen kurzfristig vor Beginn des Folgemonats für das bzw. die Folgemonate erfolgen. Diese kurzfristige Umlageanpassung innerhalb eines Quartals kann aber maximal für die noch verbleibenden Monate des Quartals, also bis zur vorgesehenen quartalsweisen Anpassung, erfolgen. Die Gründe für die Anpassung der Umlage innerhalb eines Quartals sind der Regulierungsbehörde schriftlich darzulegen, wobei vor allem darzulegen ist, weshalb von der quartalsweisen Anpassung abgewichen werden muss.

Gemäß § 25 Abs. 5 GMMO-VO 2020 hat die Bilanzierungsstelle bei der Festlegung der Höhe der Umlage ein transparentes und nachvollziehbares Berechnungsmodell zugrunde zu legen. Diese Bestimmung ist im Punkt 1.6 (Kosten- und Erlösneutralität der Bilanzierungsstelle) im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung abgebildet. Das Berechnungsmodell ist von der Bilanzierungsstelle zu erstellen und zu veröffentlichen. Das Berechnungsmodell sowie Änderungen des Berechnungsmodells sind vorab der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Antragstellerin hat der Regulierungsbehörde mit dem gegenständlichen Antrag auch das Berechnungsmodell angezeigt. Angemerkt wird, dass das angezeigte Berechnungsmodell nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

Der Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 2.0, der Teil der Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle ist, wurde sohin vollständig an das Marktmodell der GMMO-VO 2020 idF BGBl. II Nr. 270/2023 angepasst. Die Änderungen im genehmigten Anhang entsprechen den Vorgaben des GWG 2011 BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 145/2023 und der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 BGBl. II Nr. 425/2019 idF BGBl. II Nr. 270/2023.

Die beantragten Änderungen waren daher zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.01.2024

Der Vorstand

Beilage:

./1 Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung zu den AB-Bilanzierungsstelle

Anlagen:

2023-12-20-D-000025 - 2023 10 24 AGCS Anhang BS -
Ausgleichsenergiebewirtschaftung.cleaned.pdf

